

Stadtrat Sören Schneider

Bozener Straße 4, 85221 Dachau

☎: 08131 – 356 25 21

Email: schneider@spd-dachau.de

An die Große Kreisstadt Dachau
Herrn Oberbürgermeister Florian Hartmann
Konrad-Adenauer-Str. 2-6
85221 Dachau

Dachau, den 23. Februar 2015

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,
Die SPD-Fraktion stellt folgenden

DRINGLICHKEITSANTRAG:

Die Stadt prüft die Einreichung einer Klage zum Verwaltungsgericht mit dem Antrag, festzustellen, dass das beantragte Vorhaben „Neubau eines Betriebsleiterhauses mit Nebengebäude“ auf dem Grundstück Flur-Nr. 1904/0 der Gemarkung Dachau keinem landwirtschaftlichen Betrieb dient (vgl. § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB). Bei negativen Erfolgsaussichten prüft die Stadt alternative rechtliche Schritte. Soweit rechtzeitig möglich, ist in den zuständigen Gremien eine Entscheidung zu den in Frage kommenden rechtlichen Schritten herbeizuführen.

BEGRÜNDUNG:

In der Sitzung der Bau-und Planungsausschusses vom 24.02.2015 wird bekannt gegeben, dass die Genehmigung des o.g. Vorhabens zu erteilen sei, da gemäß der Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürstenfeldbruck ein landwirtschaftlicher Betrieb vorliege und auch keine fachlichen oder sonstigen Gründe gegen die Errichtung eines Betriebsleiterwohnhauses mit Nebengebäude zum Aussiedlerhof sprächen.

Es ist aus mehreren Gründen fraglich, ob diese Einschätzung vor Gericht Bestand haben würde. Zum einen „dient“ ein Vorhaben nach der einschlägigen Rechtsprechung nur dann dem landwirtschaftlichen Betrieb, wenn ein sog. „vernünftiger Landwirt“ dieses ebenso für einen entsprechenden Betrieb errichten würde. Dabei spielt es u.a. eine Rolle, wie weit die Entfernung des Betriebs zur Wohnung des Betriebsleiters tatsächlich ist. Außerdem ist zu berücksichtigen, welche Dimensionen das Betriebsleiterhaus haben soll und wie dies begründet wird. Des weiteren richtet sich die Beurteilung der Zulässigkeit im konkreten Fall nach dem Gebot der größtmöglichen Schonung des Außenbereichs.



Nachdem dem Ausschuss keine näheren Umstände des Bauvorhabens bekannt sind, muss die SPD-Fraktion nach momentanem Kenntnisstand davon ausgehen, dass hier erhebliche Zweifel an der Zulässigkeit nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB angebracht sind. Daher sollte die Stadt ihre in diesem Verfahren noch verbleibenden Handlungsmöglichkeiten ausloten.

Die Dringlichkeit dieses Antrags gründet in dem möglichen Ablauf von Klagefristen, sollte mit einer Entscheidung bis zur nächsten fristgerecht geladenen Sitzung zugewartet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Sören Schneider